

Landratsamt Roth, 91152 Roth

Staatliches Bauamt Nürnberg
Zollhof 6
90443 Nürnberg

Datum 01.07.2026
Unser Zeichen 44-Schn-6410-001-2025/002881
Auskunft erteilt Frau Schneck
Telefon 09171 81-1424
Fax 09171 81-971424
E-Mail wasserrecht@landratsamt-roth.de
Zi.Nr. 230
Ihr Schreiben vom
Ihr Geschäftszeichen

Nutzen Sie die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung. So können Sie ggf. längere Wartezeiten vermeiden und Ihr/e zuständige/r Ansprechpartner/in steht Ihnen zur Verfügung.

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ausbau der Staatsstraße St 2237 und der Anschlussstelle BAB A9 Allersberg West (Umbaumaßnahmen Knotenpunkte 02 / RH 35 / KP 04) über unterirdische Sedimentationsanlagen und ein Regenrückhaltebecken in das Grundwasser durch das Staatliche Bauamt Nürnberg**

Anlagen: 1 Empfangsbekanntnis
1 geprüfter und genehmigter Plansatz

Das Landratsamt Roth erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Antragsteller

Antragsteller ist das Staatliche Bauamt Nürnberg als Betreiber der Abwasseranlage.

2. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Antragsteller (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Grundwassers durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser erteilt.

Weiter wird dem Antragsteller die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Kleinen Roth durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus der Versickerungsfläche erteilt.

3. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers von den Knotenpunkten 02 und 04 sowie den angrenzenden Straßenflächen (Teilflächen der RH 35, St 2225 und St 2237) in das Grundwasser.

Hausanschrift
Weinbergweg 1
91154 Roth

Telefon 09171 81-0
Fax 09171 81-1328
E-Mail info@landratsamt-roth.de
Webseite www.landratsamt-roth.de

Besucherzeiten
Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Mo und Di 13.00 – 16.00 Uhr
Do 13.00 – 18.00 Uhr

Verkehrsbehörde
Mo und Di 7.30 – 16.00 Uhr
Do 7.30 – 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 – 13.00 Uhr
Annahmeschluss ¼ Std. vor Dienstende

Bankverbindungen
Sparkasse Mittelfranken-Süd
IBAN DE89 7645 0000 0430 0058 50
BIC BYLADEM1SRS

HypoVereinsbank Roth
IBAN DE16 7642 0080 0005 6091 00
BIC HYVEDEMM065

VR-Bank Mittelfranken Mitte eG
IBAN DE27 7656 0060 0004 7111 14
BIC GENODEF1ANS

Postbank Nürnberg
IBAN DE59 7601 0085 0003 5828 57
BIC PBNKDEFF

Erreichbarkeit Bahn: S 2, R 6, R 61, Haltestelle Bhf Roth, ca. 10 Gehminuten Bus: VGN 605 Haltestelle Weinbergweg, 682 Haltestelle Landratsamt

Demnach wird Niederschlagswasser auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 266, Gmkg. Altenfelden in das Grundwasser eingeleitet.

4. Plan und Beschreibung der Niederschlagswasserbehandlungsanlage

Grundlage für die wasserrechtliche Erlaubnis sind die Unterlagen und Pläne der EBB Ingenieurgesellschaft mbH, Zeitlarn vom 26.06.2025. Darin sind enthalten:

- Erläuterungsbericht
- Hydrotechnische Berechnung
- Übersichtslageplan M = 1:25.000
- Lageplan M = 1:1.000
- Lageplan Rückhaltebecken M = 1:100
- Schnitt A-A Regenrückhaltebecken M = 1:100
- Schnitt B-B Regenrückhaltebecken M = 1:100
- Bauwerksplan Sedimentationsanlage Schnitt C-C M = 1:50
- Detailplan Sedimentationsanlage M = 1:25
- Fotodokumentation der Sickerfläche

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 26.05.2026 sowie mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Roth vom 01.07.2026 versehen.

Das Staatliche Bauamt Nürnberg beabsichtigt den Umbau der BAB A9 AS Allersberg West / RH 35 zum Kreisverkehr (KP 02), den dreispurigen Ausbau der RH 35 zwischen der BAB A9 AS Allersberg West / RH 35 und dem Kreisverkehr St 2237 / St 2225 / RH 35 und den Umbau des bestehenden Kreisverkehr St 2237 / St 2225 / RH 35 (KP04). In diesem Zuge wird die Ableitung von Niederschlagswasser aus dem gesamten Bereich neu geordnet und an die heutigen Vorgaben angepasst. Die Um- und Ausbaumaßnahmen erhöhen die abflusswirksame Fläche nur geringfügig. Die Niederschlagswässer von den Straßen- und Randflächen werden in straßenbegleitenden drainierten Versickerungs- und Ableitungsmulden mit einer mindestens 20 cm starken und begrüntem Oberbodenschicht, Teilsickerrohren, Oberflächenwasserkänen mit Einläufen gesammelt und einer Reinigungs- und Rückhalteinlage (Volumen 389 m³) ohne Dauerstau auf dem Grundstück Fl.Nr. 266/2, Gmkg. Altenfelden zugeführt. In dieser werden die Niederschlagswässer über zwei neu zu errichtende SediPipe Plus 800-Anlagen mit einer Länge von 18 Metern der Fa. Fränkische Rohrwerke gereinigt und aus dem nachfolgenden Rückhaltebecken (Sohle mit 10 cm Oberboden) auf 25 l/s gedrosselt in einen Graben abgeleitet. In diesen Graben werden auch die Niederschlagswässer (Q = 15 l/s) aus der drainierten Versickerungs- und Ableitungsmulde aus dem Bereich der St 2225 vom Kreisverkehr bis auf Höhe des Regenrückhaltebeckens mit abgeleitet. Der Graben verläuft sich nach kurzer Strecke in eine große natürliche Versickerungsfläche auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 266, Gmkg. Altenfelden und wird dort in den Untergrund versickert. Nicht versickerndes Niederschlagswasser wird in die Kleine Roth abgeleitet.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

5.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum **31.12.2046** erteilt.

5.2 Umfang der Niederschlagswassereinleitungen und Anforderungen

Beim Bemessungsregen ergeben sich folgende Einleitungsmengen in das Grundwasser:

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Lage Einleitungsstelle	Maximal zulässiger Abfluss ins Gewässer (l/s)	Jährlichkeit der Bemessung; erforderliches Beckenvolumen
Versickerungsfläche	Fl.Nr. 266, Gmkg. Altenfelden	40 (*)	Entfällt, da breitflächige Versickerung

(*) Der Drosselabfluss des Regenrückhaltebeckens bestimmt die zu versickernde Niederschlagswassermenge

Wenn die Versickerungsfläche nicht das gesamte anfallende Niederschlagswasser versickern kann, erfolgt eine Ableitung von Niederschlagswasser aus der Versickerungsfläche in die Kleine Roth (Fl.Nr. 272, Gmkg. Altenfelden).

5.3 Betrieb und Unterhaltung

5.3.1 Unterhaltung, erforderliche Maßnahmen

Die unterirdische Sedimentationsanlage ist gemäß den Vorgaben des Herstellers zu betreiben und zu unterhalten.

Das Regenrückhaltebecken ist so zu unterhalten, dass es dauerhaft funktioniert.

In regelmäßigen Abständen ist die Versickerungsfläche (ggf. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde) zu inspizieren und ggf. zu pflegen. Dabei soll der naturnahe Charakter der Versickerungsfläche erhalten bleiben.

5.3.2 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

5.3.3 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

5.3.4 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen. Weiterhin müssen Vorgaben zu Art und Umfang der regelmäßigen Wartung und Unterhaltung enthalten sein.

5.4 Anzeige- und Informationspflichten

5.4.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

5.4.2 Baubeginn und -vollendung

Der Termin der Nachrüstung / Fertigstellung der Abwasseranlage ist dem Landratsamt Roth anzuzeigen.

5.4.3 Bestandspläne

Die Vorlage von Bestandsplänen nach Ausführung ist nicht erforderlich, wenn sich gegenüber der Planung keine wesentlichen Änderungen ergeben.

5.5 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Versickerungsfläche zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

5.6 Auflagen Die Autobahn GmbH

5.6.1 Maßnahmen der Autobahn GmbH des Bundes dürfen zu keiner Zeit behindert werden.

5.6.2 Das Vorhaben ist so zu errichten, dass Verkehrsteilnehmer auf der BAB A9 nicht beeinträchtigt werden können.

5.6.3 Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

5.7 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

6. Kostenentscheidung

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Hinweise

1. Hinweise Die Autobahn GmbH

- Eine Erschließung über die BAB A9 zum Baugrundstück ist nicht zulässig.
- Eine Kostenbeteiligung durch die Autobahn GmbH an dem Vorhaben erfolgt nicht.
- Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- und anderen Emissionen geltend gemacht werden.
- Werbeanlagen unterliegen einem gesonderten Verfahren, gem. § 9 FStrG und §§ 33, 46 StVO.

2. Hinweise Untere Naturschutzbehörde

- Die Versickerungsfläche befindet sich in einem biotopkartierten Bereich. Das nach Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützte Feldgehölz darf durch die Maßnahme und durch eventuell anfallende Unterhaltungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt oder gefällt werden.
- Erforderliche Schnittmaßnahmen im Zusammenhang mit Unterhaltungsmaßnahmen sind aus Artenschutzgründen im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen.

3. Hinweise Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

- Die Antragsunterlagen wurden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
- Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.
- Die Prüfung der Antragsunterlagen erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.
- Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf den Antrag auf Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG. dabei wurde sowohl die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) als auch die Einleitung in die Kleine Roth (für die Anteile an Niederschlagswasser, die nicht versickern) beurteilt.
- Auf die Zweckmäßigkeit, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen, wird hingewiesen.
- Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§§ 100 und 101 WHG).

GRÜNDE

I.

Das Staatliche Bauamt Nürnberg beantragte mit Schreiben vom 15.07.2025 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser.

Dem Antrag liegt der Entwurf der EBB Ingenieurgesellschaft mbH, Zeitlarn vom 26.06.2025 zugrunde.

Mit dem geplanten Vorhaben soll folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser von den Knotenpunkten KP 02 / RH 35 / KP 04 und den angrenzenden Straßenflächen in das Grundwasser

Die zu entwässernden Straßenabschnitte und die Entwässerungsanlage existieren bereits.

Im Rahmen der Ausweisung von neuen Gewerbegebieten durch den Markt Allersberg wird eine Steigerung des Verkehrsaufkommens im Bereich der BAB A9 Anschlussstelle Allersberg erwartet, was eine Ertüchtigung der Straßen in diesem Bereich erfordert.

Konkret wird der Knotenpunkt KP 02 zum Kreisverkehr umgebaut, der Knotenpunkt 04 (bestehender Kreisverkehr) ausgebaut und die angrenzenden Straßen entsprechend den Anforderungen an das prognostizierte zukünftige Verkehrsaufkommen angepasst.

Im Zuge der o.g. Ausbaumaßnahmen ist aufgrund der geänderten Anforderungen (Flächen, Verkehrsaufkommen) die Entwässerung ebenfalls an die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzupassen.

Die Entwässerungsanlage existiert bereits in wesentlichen Bereichen (Sammlung, Regenrückhaltebecken, Versickerungsfläche). Durch bauliche Anpassungen (Drosseln, Einbau Sedimentationsanlage) wird die Entwässerung an die zukünftige Verkehrssituation angepasst.

Zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen wurden die Untere Naturschutzbehörde, Die Autobahn GmbH des Bundes, der Markt Allersberg, die Tiefbauverwaltung des Landkreises Roth und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beteiligt. Die beteiligten Stellen stimmen dem Vorhaben, teilweise unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen, zu. Die ursprünglich erhobenen Einwendungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden im Erörterungstermin zurückgenommen.

Weiter wurde die Firma Faber-Castell als Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die Versickerungsfläche befindet, beteiligt. Der Eigentümer stimmt dem Vorhaben ebenfalls zu. Privatrechtliche Themen wurden zwischen dem Eigentümer, dem Markt Allersberg und dem Staatlichen Bauamt Nürnberg gesondert geregelt.

Der Antrag und die Planunterlagen wurden durch den Markt Allersberg ortsüblich bekannt gemacht. Während der öffentlichen Auslegung (28.08. – 29.09.2025) und der Einwendungsfrist (Ablauf 14.10.2025) wurden gegen das Vorhaben Einwände durch den Bund Naturschutz erhoben.

Der Erörterungstermin, zu dem alle Beteiligten fristgerecht geladen wurden, wurde auf den 06.05.2026 terminiert. An dem Termin wurden die vorgebrachten Einwendungen mit den Anwesenden erörtert. Das Protokoll wurde an alle Beteiligten verschickt.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat darüber hinaus als amtlicher Sachverständiger am 26.05.2026 ein Gutachten zur beantragten Gewässerbenutzung erstellt. Demnach bestehen gegen die beantragte Niederschlagswassereinleitung keine Bedenken.

II.

1. Das Landratsamt Roth ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).
2. Das Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers von den Knotenpunkten KP 02 / RH 35 / KP 04 und den angrenzenden Straßenflächen in das Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer behördlichen Erlaubnis. Im vorliegenden Fall wurde eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt.

Gem. § 12 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen (gem. § 3 Nr. 10 i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG) zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Ein zwingender Versagensgrund liegt im vorliegenden Fall nicht vor.

So werden die Menge und Schädlichkeit des Niederschlagswassers so gering gehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung ist zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar (§ 57 WHG).

Die Abwasseranlagen werden gem. § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten.

Im vorliegenden Fall konnte deshalb die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden, weil bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist. Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung und der geplanten Reinigungsschritte ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG für das Grundwasser nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die Ableitung des Niederschlagswassers, wenn nicht versickerndes Niederschlagswasser in die Kleine Roth abgeleitet wird. Die Grundsätze

gem. § 6 WHG werden ebenfalls beachtet. Aufgrund der Berücksichtigung der genannten Aspekte konnte die Erlaubnis damit auch bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG). Die vorgebrachten Einwendungen konnten entkräftet werden.

Die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen beruht auf § 13 Abs. 2 WHG. Sie sind angemessen und erforderlich, um Belange des Allgemeinwohles oder Dritter zu wahren. Weiter stellen sie das mildere Mittel gegenüber einer Versagung des Antrages dar und sind damit auch verhältnismäßig.

Die Befristung der gehobenen Erlaubnis ist gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG zulässig, der festgesetzte Zeitraum ist angemessen. Er entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen, wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Dauer liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die Anforderungen an die Abwassereinleitung sind erforderlich, da das Gewässer hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein muss, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können. Da die vollumfängliche Leistung der Versickerungsfläche nicht nachgewiesen wurde, müssen auch Anforderungen an die Einleitung in die Kleine Roth, in welche nicht versickerndes Niederschlagswasser abfließt, gestellt werden.

Die Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Anzeige- und Informationspflichten sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Der Auflagenvorbehalt wurde aufgrund § 13 Abs. 1 WHG verfügt.

Im Folgenden werden die vorgebrachten Einwendungen des Bund Naturschutz bewertet und abgewogen und darüber entschieden (Art. 69 Abs. 2 Satz 1 BayWG i.V.m. Art 74 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG).

- **Es wurden im Vorfeld keine Bodenaufschlüsse, Versickerungsversuche mit Bestimmung des kf-Wertes und Feststellung des Flurabstandes durchgeführt.**

Es wurde der Einwand vorgebracht, dass im Vorfeld keine (bzw. nicht aussagekräftige) Bodenaufschlüsse, Versickerungsversuche mit Bestimmung des kf-Wertes und Feststellung des Flurabstandes durchgeführt wurden. Die geologischen Grundlagen wurden lt. Planungsbüro für eine erste Abschätzung dem Umwelt-Atlas entnommen. Die Versickerung wurde dann durch Beobachtungen vor Ort und die langjährige Bestandssituation bestätigt. In der Vergangenheit sind hier keine Probleme aufgetreten. Bodenaufschlüsse der Geotechnik Prof. Dr. Gründer wurden hinzugezogen. Die Erkenntnisse deckten sich mit den öffentlich zugänglichen Karten. Des Weiteren waren Sickerversuche nicht erforderlich, weil die Geländesenke bzgl. ihrer Topographie heterogen ist, so dass man die Sickerleistung nicht voll erfassen kann. Außerdem ist neben der Versickerung auch die Möglichkeit der Ableitung in die Kleine Roth vorhanden und die Anlage liegt nicht im Bereich von ge-

fährdeter Infrastruktur (Bebauung). Auch sollte nicht in die Sickerfläche eingegriffen werden, da es sich dabei um eine Biotopfläche handelt. Da die Entwässerungsanlage den Anforderungen des Grundwassers und der Kleinen Roth in qualitativer und quantitativer Hinsicht entspricht, ist es unerheblich, ob und wie viel genau versickert. Den Grundwasserflurabstand zu kennen ist ebenfalls nicht erforderlich wegen des Abflusses in die Kleine Roth. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **In „trockenfallendes Gewässer“ darf nicht eingeleitet werden**

Weiter wurde angemerkt, dass in ein „trockenfallendes Gewässer“ kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf. Sickerfläche und Fließweg sind jedoch keine „trockenfallenden Gewässer“, sondern künstlich angelegt. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Ortsbegehung nicht ausreichend für Bewertung**

Als Nächstes wurde kritisiert, dass eine Ortsbegehung nicht ausreichend für eine Bewertung ist. Dem ist entgegen zu halten, dass eine Ortsbegehung durchaus ein wesentlicher Aspekt für eine Bewertung ist, v.a., wenn eine Anlage bereits existiert und nur angepasst wird. Es liegt im Ermessen des Wasserwirtschaftsamts, welche Erhebungen gefordert werden, um ein Vorhaben beurteilen zu können. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **WWA setzt sich über aktuelle Regelwerke hinweg**

Zudem wurde der Einwand vorgebracht, dass sich das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg über aktuelle Regelwerke hinwegsetzt, indem auf einen Versickerungsnachweis nach DWA-Regelwerk A 138 verzichtet wurde. Das genannte Regelwerk gilt jedoch nur für die Entwässerung innerhalb von Siedlungen und ist damit im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Aus Antragsunterlagen geht nicht hervor, ob zusätzliche befestigte Flächen bei hydrotechnischen Berechnung berücksichtigt wurden**

Weiter wurde geäußert, dass aus den Antragsunterlagen nicht hervor geht, ob die zusätzlichen befestigten Flächen bei der hydrotechnischen Berechnung berücksichtigt wurden. Im Erläuterungsbericht ist jedoch unter Punkt 4.1 sowohl der Ist- als auch der Planzustand des Einzugsgebiets dargestellt genauso wie in der hydrotechnischen Berechnung. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Verkehrsgutachten nicht transparent**

Als weiterer Kritikpunkt wurde die fehlende Transparenz des verwendeten Verkehrsgutachtens genannt. Hierzu kann ergänzend ausgeführt werden, dass die Verkehrsgutachten in den Jahren 2021, 2022 und 2024 von der PTV Transport Consult GmbH erstellt wurden. Für die Berechnungen des Plan-Zustands müssen DTV-Werte verwendet werden, bei denen die Auswirkungen des Sonder- und Gewerbegebiets mit erfasst sind. Daher wurden die Prognose-DTV-Werte, d.h. die DTV-Werte für den Plan-Zustand, ermittelt. Die kritisierte Aussage „Die Prognose-Werte wurden auf der sicheren Seite berechnet“ bedeutet, dass Höchstwerte in der Berechnung angesetzt wurden. Aufgrund der ergänzenden Ausführungen ist der Einwand zurückzuweisen.

- **Belastungen von den Fahrzeugen gefährden Grundwasser, Kleine Roth und Rothsee**

Des Weiteren wurden Bedenken geäußert, dass durch die zusätzliche Verkehrsbelastung und die von den Fahrzeugen ausgehenden Belastungen Grundwasser, Kleine Roth und Rothsee gefährdet werden. Die Reinigungsanlage wird jedoch mit einem unteren und oberen Strömungstrenner ausgestattet, so dass es auch bei Starkregen zu keiner Remobilisierung der abgesetzten Sedimente oder Leichtflüssigkeiten kommt. Die Reinigungsanlage wurde auf die anfallenden Verschmutzungen ausgelegt, so dass keine Verunreinigungen in das Becken oder die Sickerfläche gelangen können und damit auch nicht in das Grundwasser, die Kleine Roth oder den Rothsee. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass Schadstoffe aus Reifen- und Bremsabrieb entnommen werden können. Andere Schadstoffe wie z.B. Öle treten nur bei Unfällen / Havarien aus und sind wasserrechtlich nicht zu bewerten. Dennoch stellt das Regenrückhaltebecken im Havariefall eine Möglichkeit dar, um belastete Flüssigkeiten zurückzuhalten. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass die größte Schadstoffbelastung im Wasser am Anfang eines Regenereignisses vorliegt. Im Entlastungsfall ist die Belastung dann niedriger. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Unklarheiten im Erläuterungsbericht**

Es wurde außerdem der Einwand vorgebracht, dass im Erläuterungsbericht angegeben ist, dass das Niederschlagswasser aus dem Einzugsgebiet über Mehrzweckleitungen transportiert wird, aber offen bleibt, um welches Einzugsgebiet es sich handelt und was unter Mehrzweckleitungen zu verstehen ist. Beim Einzugsgebiet handelt es sich um das Einzugsgebiet des Regenrückhaltebeckens, also alle abflusswirksamen Flächen, die in das Regenrückhaltebecken entwässern. Die Mehrzweckleitungen sind halbgeschlitzte Kunststoffleitungen, die unterhalb der Straßenentwässerungsgräben verlaufen und als Transportleitungen zum Regenrückhaltebecken dienen. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Fehlende wasserrechtliche Erlaubnis für aktuelle Einleitung**

Weiter wurde bemängelt, dass für die bestehende Einleitung keine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt. Dies ist so grundsätzlich richtig. Durch den vorliegenden Bescheid wird dies jedoch geändert und ein rechtmäßiger Zustand geschaffen. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Bestandssituation nicht ausreichend dargestellt bzw. berücksichtigt**

Als Nächstes wurde angeführt, dass aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich ist, inwieweit der aktuelle Bestand bei der hydrotechnischen Berechnung berücksichtigt wurde. Der Bestand ist im Antrag jedoch nicht zwingend darzustellen. Stattdessen muss anhand der Antragsunterlagen beurteilt werden können, ob der zukünftige Zustand genehmigungsfähig ist. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Drosselabflüsse müssen auf Leistungsfähigkeit der Sickeranlage ausgelegt werden**

Als weiterer Punkt wurde genannt, dass Drosselabflüsse auf die Leistungsfähigkeit der Versickerungsanlage ausgelegt werden müssen. Dies ist so jedoch nicht korrekt. Die Bemessung erfolgt umgekehrt: Erst wird der Drosselabfluss ermittelt und dann das erforderliche Rückhaltevolumen ermittelt. Im vorliegenden Fall ergibt sich der Drosselabfluss aus

der Aufnahmefähigkeit der Kleinen Roth. Zudem stellt der zukünftige Drosselabfluss eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand dar, da er deutlich geringer sein wird als aktuell. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Mehr als 15.000 Kfz / 24 Stunden**

Eingewendet wurde auch, dass bei den Bewertungspunkten des Regenabflusses in Abhängigkeit von der Fläche der Grenzwert von 15.000 Kfz / 24 Stunden überschritten wird und die Flächen trotzdem mit 27 Punkten (gültig für Flächen mit weniger als 15.000 Kfz / 24 Stunden) bewertet werden. In der hydrotechnischen Berechnung sind jedoch zwei Varianten enthalten (Bewertung mit 27 und 35 Punkten). Bei beiden Varianten ist die Reinigung ausreichend. Zudem gibt es Straßenabschnitte mit geringfügig unter und solche mit geringfügig über 15.000 Kfz / 24 Stunden. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Maximaler Zulauf zum Becken unklar**

Der maximale Zulauf zum Becken wird mit 498 l/s angegeben. Es wurde bemängelt, dass nicht angegeben wurde, worauf sich dieser Zulauf bezieht. Der maximale Zulauf ergibt sich aus dem Rohrmaterial, dem Rohrdurchmesser und dem Rohrgefällt. Die Verrohrung mit einem Durchmesser von DN 600 leistet hydraulisch maximal einen Zulauf von 498 l/s (s. auch Erläuterungsbericht Punkt 4.4.4). Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **„offener Graben“ ist kein Graben und kann hydraulisch nicht nachgewiesen werden**

Warum laut Einwendung der „offene Graben“ kein solcher sein soll, erschließt sich nicht. Ein hydraulischer Nachweis wäre grundsätzlich möglich, ist aber nicht erforderlich. Eine Beurteilung im Rahmen einer Ortseinsicht wird als ausreichend angesehen, zumal bei einem Überlaufen des Versickerungsgrabens eine Ableitung in die Kleine Roth erfolgt. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Beeinträchtigung der südlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke**

Weiter wurde befürchtet, dass die südlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke beeinträchtigt werden durch die Ableitung des Niederschlagswassers. Der Zulaufgraben zur Sickerfläche ist jedoch einen Meter tief, so dass die Ableitungsmenge problemlos zur Sickerfläche transportiert werden kann. Der Zulaufgraben mündet ausschließlich auf der Sickerfläche, es gibt keine Verbindung zu den südlich angrenzenden Grundstücken. Wegen der Abflussmengen und der Topographie des Grabens ist ein Ablauf in angrenzende landwirtschaftliche Flächen damit nicht zu besorgen. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Dammerhöhung des RRB ggf. nicht realisierbar**

Des Weiteren wurde geäußert, dass die geplante Dammerhöhung ggf. realisierbar ist, da kein Standsicherheitsnachweis vorliegt. Hierzu ist anzumerken, dass die Höhendifferenz im Zentimeterbereich liegt und zudem kein Dammbauwerk vorliegt. Die Entscheidung über die Einholung eines Standsicherheitsnachweises liegt hier beim Betreiber. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Chlorideintrag ins Grundwasser durch Tausalz**

Zudem wurde eingewendet, dass es durch das Tausalz zu einem hohen Chlorideintrag ins Grundwasser kommt. Die Sedimentationsanlage hält jedoch die Anforderungen nach DWA-M 153 ein. Für Tausalz existieren keine Anforderungen. Zukünftig wird durch den zunehmenden Einsatz von Feuchtsalz der Salzverbrauch und damit auch der Chlorideintrag jedoch sinken. Die Anzahl der Fahrzeuge ist außerdem nicht ausschlaggebend für die Häufigkeit des Streuens. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Keine Überprüfung der Einzugsflächen**

Weiter wurde eingewendet, dass die Einzugsflächen nicht überprüft wurden. Die angegebene Mehrung der Fläche um 340 qm wäre fraglich. In den Antragsunterlagen gibt es jedoch sowohl den Berechnungsplan als auch eine Darstellung, welche Flächen wegfallen und dazukommen. Die Unterlagen sind schlüssig. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Gefahr durch zunehmende Starkregenereignisse**

Des Weiteren wurde angeführt, dass eine Gefahr durch zunehmende Starkregenereignisse besteht. Diese fließen jedoch durch die Fortschreibung des Kostra-Atlases derartige Berechnungen ein und sind auch hier durch die Verwendung des aktuellsten Kostra-Atlases berücksichtigt worden. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Einleitung im Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgung der infra Fürth**

Bedenken wurden außerdem geäußert durch die Einleitung im Trinkwassereinzugsgebiet der infra Fürth. Ein Teil des Niederschlagswassers fließt nach Norden über das Trinkwasserschutzgebiet der infra Fürth ab. Bei Einleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten gelten jedoch Normalanforderungen und keine erhöhten Anforderungen wegen eines Trinkwassereinzugsgebiets. Auch das spätere Durchfließen eines Schutzgebiets zieht keine weitergehenden Anforderungen nach sich. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schneck